

Da, wie bereits oben bemerkt, die einzelnen Arten unserer directen Steuern nicht gleichzeitig als ein in sich geschlossenes System eingeführt worden sind, so ist es unendlich schwer, die Stichhaltigkeit der Klagen über Prägravation der einen oder anderen Gattung zu begründen. Die verschiedenen Unterabtheilungen der directen Steuern, nämlich die „Grundsteuer“ einerseits und die Gewerbe- und Personal- incl. „Rentensteuer“ andererseits basiren auf so verschiedenen Grundsätzen, daß sie eigentlich gar nicht mit einander verglichen werden können. Es fehlt für eine solche Vergleichung vollständig an einem tertium comparationis.

Falsche Schlußfolgerungen.

Es wird mitunter der Satz aufgestellt:

die Grundsteuer bringe 1,670,000 Thlr., Gewerbe- und Personalsteuer incl. Rentensteuer aber nur 1,258,500 Thlr., der Grundbesitz ist also um 411,500 Thlr. zu hoch belastet.

Diese Schlußfolgerung ist unrichtig, denn bei uns sind nicht wie anderwärts die verschiedenen Steuern „contingentirt,“ daher sind niemals die Gesammteträge der beiden Steuergattungen unter einander vergleichbar.

Ein anderer, ziemlich landläufiger Vergleich ist folgender: die Bevölkerung unseres Landes besteht zu $\frac{2}{3}$ aus Gewerbetreibenden und zu $\frac{1}{3}$ aus Grundbesitzern. Es müßten also, wenn die Grundsteuer 1,670,000 Thlr. bringt, der Gewerbe- und Personalsteuer 4,340,000 Thlr. auferlegt werden.

Dies ist noch unrichtiger, denn nicht nach der Kopfszahl ist die directe Steuer auferlegt.

Am wenigsten stichhaltig ist aber folgender, ebenfalls oftmalß gezogener Schluß:

im Jahre 1844 brachte die Grundsteuer . 1,459,244 Thlr.
die Gewerbe- und Personal- nebst Renten-

steuer 394,766 =

also wurden damals jährlich 1,064,478 Thlr.

durch die Grundsteuer mehr aufgebracht, als durch die Gewerbe- und Personal- incl. Rentensteuer; jetzt aber bringt die Grundsteuer nur 411,500 Thlr. mehr ein als die Gewerbe- und Personalsteuer, die Gewerbesteuer ist demnach gegen früher um 652,978 Thlr. überlastet.